



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 108/08/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	10.07.2008	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	17.07.2008	öffentlich

**Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Sport- und Wohnstandort Katharinenplaisir "Grünplatz", Zeller Weg", Neufestsetzung im Bereich Leonhard-Schmidt-Weg und Wolle-Kriwanek-Weg, Planbereich 04.21/1
- Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

Beschlussvorschlag:

1. Den Entwurf des Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Sport- und Wohnstandort Katharinenplaisir "Grünplatz", Zeller Weg", Neufestsetzung im Bereich Leonhard-Schmidt-Weg und Wolle-Kriwanek-Weg, Planbereich 04.21/1 nach Maßgabe des Lageplans mit Textteil des Stadtplanungsamts und der Begründung vom 20.06.2008 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen und öffentlich auszulegen.

2. Von der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		- EUR	- EUR
Haushaltsrest:		- EUR	- EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		- EUR	- EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		- EUR	- EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		- EUR	- EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		- EUR	- EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
23.06.2008 _____ Datum/Unterschrift	I	II	10	20	60	61
	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Die Änderung des Bebauungsplans in diesem Bereich ist erforderlich, nachdem die bisherigen Festsetzungen vorrangig auf eine Bebauung mit Reihen- und Kettenhäusern ausgerichtet waren. Zwar waren aufgrund der offenen Bauweise grundsätzlich auch Einzel- und Doppelhäuser möglich, jedoch standen die spezifischen Festsetzungen häufig einer aktuell marktgängigen Bebauung entgegen. Entsprechend der Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt sieht das städtebauliche Konzept am südlichen Gebietsrand des Baugebiets nunmehr vorrangig eine durch Einzel- und Doppelhäuser geprägte Bebauung vor. Mit dieser Bebauungsplanänderung entsteht somit eine größere Flexibilität hinsichtlich der Bebauungsmöglichkeiten.

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist möglich, da mit der Bebauungsplanänderung die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebiets nicht beeinträchtigt wird.

Da auf die Durchführung der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet wird, ist zusammen mit dem Aufstellungsbeschluss auch der Auslegungsbeschluss für das beschleunigte Verfahren zu fassen.